



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 42

17. Juli 2020

Sechste Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 28. November 2018

Vom 17. Juli 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 15. Juli 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Sechste Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 17. Juli 2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 vom 28. November 2018 in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 8. Mai 2020

Allgemeine Änderungen

1. In § 25 Abs. 8 erhält Satz 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, im Falle des Studiums der Fächer *Englisch* oder *Französisch* gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. der Zielsprachen- fächer *Englisch* oder *Französisch* gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 1, kann die Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.“
2. In § 25 Abs. 8 entfallen die bisherigen Sätze 5 und 6.

Änderungen in den Bildungswissenschaften

3. In der Anlage 4.1 des Faches BW erhält in der Modulbeschreibung des Moduls MS-BW-M4 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Modulprüfungsleistung“ der Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„1. Bericht (Erstellungszeit: etwa 50 h) oder 2. Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 50 h) oder
3. Präsentation (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 25 h) mit schriftlicher Ausarbeitung (Erstellungszeit: etwa 25 h) aufgrund § 20 Abs. 2.“

Änderungen im Fach Englisch

4. In der Anlage 4.6 des Faches ENG wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG-M1 bei der Lehrveranstaltung 1 der Titel erweitert um „: Enhancing your Proficiency“.
5. In der Anlage 4.6 des Faches ENG entfällt in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG- M1 bei der Lehrveranstaltung 1 in der Zelle „Studienleistung“ der zweite Satz.
6. In der Anlage 4.6 des Faches ENG entfällt in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG- M1 bei der Lehrveranstaltung 2 die Anwesenheitspflicht.
7. In der Anlage 4.6 des Faches ENG wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG-M1 bei der Lehrveranstaltung 2 in der Zelle „Studienleistung“ als Satz 2 ergänzt:
„Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“
8. In der Anlage 4.6 des Faches ENG wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG-M1 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Modulprüfungsleistung“ die bisher zu Beginn von Satz 1 angegebene Modulprüfungsform „Hausarbeit“ ersetzt durch „Klausur (Dauer: etwa 90 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 90 h)“.
9. In der Anlage 4.6 des Faches ENG wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG-M1 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ am Satzende die Angabe „LV 1“ geändert zu „LV 2“.
10. In der Anlage 4.6 des Faches ENG entfällt in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG- M2 bei der Lehrveranstaltung 5 die Anwesenheitspflicht.
11. In der Anlage 4.6 des Faches ENG wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG-M2 bei der Lehrveranstaltung 5 in der Zelle „Studienleistung“ als Satz 2 ergänzt: „Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“

12. In der Anlage 4.6 des Faches ENG wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-ENG-M2 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ am Satzende ergänzt „sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 5“.

Änderungen im Fach Geographie

13. In der Anlage 4.9 des Faches GEO wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-GEO- M2A bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Modulprüfungsleistung“ in Satz 1 als vierte Modulprüfungsalternative ergänzt: „4. Klausur (Dauer: etwa 90 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 60 h).“

Änderungen im Fach Geschichte

14. In der Anlage 4.10 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-GES- M2A der Titel der Lehrveranstaltung 2 gekürzt auf „Historisch-politisches Lernen“.
15. In der Anlage 4.10 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-GES- M2A die Lehrform der Lehrveranstaltung 2 geändert von Kolloquium zu Seminar.
16. In der Anlage 4.10 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-GES- M2B der Titel der Lehrveranstaltung 5 gekürzt auf „Historisch-politisches Lernen*“.
17. In der Anlage 4.10 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-GES- M2B die Lehrform der Lehrveranstaltung 5 geändert von Kolloquium zu Seminar.
18. In der Anlage 4.10 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-GES- M2Bneu der Titel der Lehrveranstaltung 5 gekürzt auf „Historisch-politisches Lernen*“.
19. In der Anlage 4.10 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-GES- M2B neu die Lehrform der Lehrveranstaltung 5 geändert von Kolloquium zu Seminar.

Änderungen im Fach Politikwissenschaft

20. In der Anlage 4.17 des Faches POL wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-POL- M2B die Lehrform der Lehrveranstaltung 6 geändert von Kolloquium zu Seminar.
21. In der Anlage 4.17 des Faches POL wird in der Modulbeschreibung des Moduls MS-POL- M2Bneu die Lehrform der Lehrveranstaltung 6 geändert von Kolloquium zu Seminar.

Übergreifend

22. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Die durch diese 6. Änderungsordnung unter den Ziffern 3 bis 13 geänderten Regelungen finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* bzw. in der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, studieren im Falle von Ziffer 3 bis 13 gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 28. November 2018 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 8. Mai 2020.

Freiburg, den 17. Juli 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor